

# EXTRACT

Deren bey Einer Hochlöblichen Kais. Kd-  
nigl. Landeshauptmannschaft im Herzogthum Crain,  
im vierten Quartal des 1782sten Jahrs zur Publi-  
cation gediehenen Generalien.

I.

d. d. 11. Octobr. 1782. **S**aß zu Folge K. K. Hofdekret d. d. 27. elapsi, & præsentato 9 currentis die unadeliche Personen, wann sie auch ihren Wohnsitz unter einen anderen Landesherrn aufschlagen, dennoch dem vorhinnigen Ortsgerichte und Magistrat unterworfen bleiben sollen.

2.

d. d. eodem. Wie sich in Verfolg des K. K. Hofdekrets d. d. 27. verflossen, & præsentato 9. laufenden Monats wegen der Gerichtsbarkeit in Absicht auf jene unadeliche Personen, so bey einem Magistrat, oder Ortsgerichte das Richteramt selbst begleiten, zu benehmen seye.

3.

d. d. eodem. Womit in Folge des K. K. Hofdekrets d. d. 28. elapsi, & præsentato 9. currentis die landesfürstl. Verordnungen von den Kanzeln in der Kirche, auf dem Land, und in den Städten, auch Hauptstädten kundgemachet werden sollen.

4.

dd. eodem. Die von den Dominien viertel jährig zu erneuernde Republication des Taback-Patents d. d. 1. Octobr. 1766. betreffend.

5.

d. d. 18. Octob. 1782. Wasmassen vermög K. K. Hofdekret d. d. 13.  
Sept. & præsentato 13. currentis alle bishero  
der Geistlichkeit verliehene Exemptionen à potesta-  
te & jurisdictione Episcopi ordinarii gänzlich auf-  
gehoben seyn sollen.

dd. eodem. - - - Daß zu Folge K. K. Hofdekrets d. d. 4ten, &  
præsentato 13ten dieses denen Trafficanten erlau-  
bet seye, mit dem Verkauf sothanen Materialis auch  
an Sonn- und Feiertagen vor- und Nachmittag,  
jedoch nach geendigten Gottesdienst, und bey halb-  
geöfneten Boutiquen ohne Auszeichnung des Verkauf-  
zeichens sich abzugeben.

d. d. eodem. - - - Wienach in Verfolg K. K. Hofdekrets d. d. 7ten,  
& præsentato 13. hujus die Menses papales, wo  
Deren einige irgendwo beobachtet werden, gänzlich  
abgestelleit seyn sollen.

d. d. eodem. - - - Daß in Folge K. K. Hofdekrets d. d. 7ten, &  
præsentato 16ten dieses alle in den venetianischen  
Staaten gedruckte Directoria bey Confiscations-  
Strafe einzuführen verbotten seye.

d. d. eodem. - - - Welcherestalten vermög K. K. Hofdekrets d. d.  
7ten, & præsentato 16. currentis von den hier-  
ländigen Consistoriis, oder Registratoribus der  
Kanzleien und Stellen alle authentische Abschrif-  
ten der päpstlichen Bullen, und anderer Concessions-  
Urkunden denen Gotteshäusern oder Bruderschaften  
ohnentgeltlich vidimiret, auch derley Vidimus von  
dem Stempel frey gelassen werden sollen.

d. d. 18. Octobr. 1782. In Betref der mittess K. K. Hofdekret d. d. 8ten,  
& präsentato 16. dieses eingelangt = allerhöchsten  
Vorschrift, was für ein Vermögen nemlich bey Ver-  
lassenschaften für ein Hungarischес angesehen, so-  
mit von der Erbsteuer und Sterbtaxe freygelassen  
werden solle.

## 11.

d. d. eodem. - - - Daß bey nummehr aufgehobenen Landesregie-  
rungen, und Landeshauptmannschaften dennoch  
auch künftighin die betreffende Landrechten im Falle  
der Verlassenschafts Abhandlungspflege eines Geist-  
lichen, und zwar eines adelichen, die Ortsgerichte  
aber respectu der unadelichen mit den bischöflichen-  
Consistoriis concurriren sollen.

## 12.

d. d. 26. Octobr. - - Womit in Folge des K. K. Hofdekrets d. d. iten,  
& präsentato 20. hujus die Veräußerung jedes  
geistlichen Vermögens verbotten seyn solle.

## 13.

d. d. eodem. - - - Daß in Verfolg K. K. Hofdekrets d. d. & præ-  
sentato priori das gesammt = geistliche Vermögen  
nach denen vorgeschriebenen Formularien fatiret  
werden solle.

## 14.

d. d. eodem. - - - Daß vermög K. K. Hofdekret d. d. 18ten, &  
präsentato 23. currentis die Jünglinge der K. K.  
hungarisch - und böhmischen Länder, die sich dem  
geistlichen Stand widmen, nicht mehr nach Rom  
in das Collegium Germanico - hungaricum ge-  
schicket werden dürfen, sondern in jenes zu Pavia in  
dem Maylandischen neu errichtete derley Collegium  
abzugehen haben sollen.

## A 2

## 15.

15.

d. d. 31. Octob. 1782. Wienach der Fleischkreuzer à prima Novembris  
Manu Regia collectiret werden würde.

16.

d. d. eodem. - - Daß die Jurisdiction der Burgfrieder quoad  
criminalia aufgehoben seye.

17.

d. d. 8. Novemb. - - Daß in Folge K. K. Hofdekrets dd. 6. Sept.  
& præsentato 3. dieses die Grundobrigkeiten ihren  
grifährigen Unterthanen das ihnen eigenthümliche  
Erbgut oder anderes Vermögen unter keinerley Vor-  
wand zurückhalten, sondern Vollzählig ausfolgen las-  
sen sollen.

18.

d. d. eodem. - - Wasmassen in Verfolg K. K. Hofdekrets d. d.  
19 elapsi, & præsentato 3. currentis die Con-  
scriptions-Meldungszettel stempelfrey, dahingegen  
die statt denen sonstigen Lößbriefen ausgefertigte  
Entlaßscheine noch fehrerhin mit dem behörigen  
Stempel versehen seyn sollen.

19.

d. d. 15. Nov. - - Daß vigore K. K. Hofdekrets dd. 4. & præ-  
sentato 13. dieses der freye Fleisch Verkauf in  
hiesiger Hauptstadt Laybach gestattet seye, und  
den 29 und 30 hujus seinen Anfang nehmen  
solle.

20.

d. d. eodem. - - Wienach die bisherige Pachtung des fremden  
Wein-Auffschlags in Triest gänzlich aufgehoben  
worden seye, und dieses Gefäll auf Kosten des  
Cameral Ærarii verwalten werden würde.

22.

d. d. 22. Nov. 1782. Wie Kraft eingelangten höchsten Hofdekret d. d.  
24. elapsi, & präsentato 20. currentis der Rechts-  
zug in Cameral - Bancal - und ständischen Gefälls-  
sachen über die ergangene Notionen in Hinkunft zu  
leithen seye.

d. d. eodem. 22.

Das in Folge K. K. Hofdekrets d. d. 14ten, &  
präsentato 20. dieses denen Handelsleuten von  
der in die Fremde ausführenden hungarischen Wol-  
le der erweßlich entrichtete Consumo - Zoll à 15.  
kr. von Centen bey der Essito - Verzollung ab- und  
zu guten gerechnet, somit an solcher nicht mehr,  
dann 2. fl. 57. kr. abgenommen werden würden.

23.

d. d. 29. Nov. . - Womit zu Folge K. K. Hofdekrets d. d. 8ten,  
& präsentato 20. currentis die Kreisämtliche Pu-  
blication sowohl des in Nieder - Österreich ertos-  
senen Generalis in Absicht auf jene Fälle, wo es  
um Wildschäden zu thuen wäre, als auch respectu  
des Allergnädigst abgestellten Unfugs, das Jugend-  
zehendsvieh bey den Zehendsholden ein ganzes Jahr  
hindurch in der Nahrung zu lassen, angeordnet wird.

24.

d. d. 13. Decemb. - - Daß vermög K. K. Hofdekret d. d. 25. elapsi,  
& präsentato 7. dieses alle Abschriften der zur Ge-  
richtsklage kommenden Wechselbriefen und Protesten  
ohne Unterschied, sie mögen vidimiret seyn, oder  
nicht, der Stempling nach der Classe ihres Gelds  
Werths zu unterliegen haben.

25.

d. d. eodem. Die Republication des §. 6. des Feuerlösch-  
Patents de anno 1773. respectu des so scharf ver-  
bottenen Holzeinlegens in die Dosen betreffend.

B

26.

26.

d. d. 20. Dec. 1782. Dass vigore K. K. Hofdekret d. d. 21. elapsi, & præsentato 15. currentis der nur mit 1. pro Cento zu entrichtende Zoll von denen aus England, Holland, Frankreich, Niederlanden, und Schweiz nach Turkey durch die Erblande transitirenden Waaren, auch auf jene aus Italien nach Turkey und weiter in die Russische Länder abgehende verstanden werden solle.

27.

d. d. eodem. Dass vermög eingelangten K. K. Hofdekret d. d. 24. elapsi, & præsentato 15. hujus von allen erbländischen in die Turkey verfüht werdenden Tüchern der Effito-Zoll nur mit 5/12 pro Cento abzunehmen seye.

28.

d. d. eodem. Wienach in Kraft des K. K. Hofdekrets d. d. 26. elapsi, & præsentato 15. Dieses die Länderstellen die Besugniß haben sollen, denen Erbländischen Unterthanen zur Abschickung ihrer Kinder an einige ihrer Freunde oder Wahlhätern, oder auch auf ein auswärtiges Gymnasium zur Anhörung der unteren Schulen die Erlaubniß zu ertheilen.

29.

d. d. eodem. Zu Folge K. K. Hofdekrets d. d. 29. elapsi, & præsentato 15. currentis wird die Schulden-Pferd- und Interesse-Steyrer pro Anno 1783. ausgeschrieben.

30.

dd. eodem. Womit vigore K. K. Hofdekret d. d. 6. & præsentato 17. currentis der erläuterte Svis 9nus des Postpatents von 8. Febr. 1772. kund gemacht wird.

31.

31.

d. d. 28. Dec. 1782. Wie sich in Folge K. K. Hofdekrets d. d. 6ten, & præsentato 22. dieses in Absicht auf die aus der Fremde herhollende Seiden- als Sammet- Floret- und Zwilch- Leonische Bänder, dann Rollgalonen, wie auch respectu Sigilirung des bey denen Handelsleuten sich befindenden derleyigen Vorraths zu benehmen seye.

32.

d. d. eodem. - - Dass vermög K. K. Hofdekret d. d. 7ten, & præsentato 22. hujus die Wileschhofische Handlungs- Compagnie in ihren Unternehmungen am schwarzen Meer, und zu Cherson einen sehr guten Fortgang gewinne, und die inbemelte Waaren-Capi am beßten abgesetzet worden seyen.

33.

d. d. eodem. - - Welchergestalten zu Folge K. K. Hofdekrets d. d. 7ten, & præsentato 25. dieses von denen ausgeführten werdenden Ochsenbeinen eben so, wie von den Ochsenhörnern der Effito- Zoll mit 3. fl. von Centen entrichtet werden solle.

34.

d. d. eodem. - - Wie man sich in Verfolg des K. K. Hofdekrets d. d. 12ten, & præsentato 25. currentis im Fall der beschehenden Aufkündigung eines einem Stift oder Kloster dargeliehenen Capitals zu benehmen habe.

35.

d. d. eodem. - - Dass vigore K. K. Hofdekret d. d. 20ten, & præsentato 25. labentis die Körner- Ausfuhr zu Wasser und zu Land alljenen erlaubet seye, welche sich mit denen vorläufig, und vor dem erslossenen Ausfuhrs- Verbot angestossenen diesfälligen Contracten behörig ausgewiesen haben werden.